

Abteilung Service

Info-Blatt

Legehennen in Freilandhaltung

**entsprechend der EU-Bio-Verordnung und
unter Berücksichtigung des Bundestierschutzgesetzes**

1. Stallgebäude:

- **Obergrenze je Stalleinheit:** maximal 3.000 Hennen
- **Besatzdichte:** maximal 6 Hennen/m²
Steht ein Außenscharrraum zur Verfügung, kann die Besatzdichte auf 7 Tiere/m² erhöht werden.
Definition für Außenscharrraum siehe Rückseite.
- **Legenester:** maximal 7 Hennen/Einzelnest; bei Gruppennestern: mind. 120 cm²/Henne
- **Sitzstangen:** mindestens 20 cm/Henne
- **Fressplatz:** Länge am Trog oder Band: 10 cm/Tier; Futterrinne am Rundautomaten: 4 cm/Tier
- **Tränken:** Nippel-, Cuptränke: 1/10 Tiere; Rundtränke: 1,5 cm/Tier; Tränkrinnenseite: 2,5 cm/Tier
- **Scharrraum:** Mindestens 1/3 der Bodenfläche muss planbefestigt und eingestreut sein (Stroh, Holzspäne, Sand oder Torf).
- **Kotgrube:** Darunter ist jene Fläche für den Kot zu verstehen, die für die Aufnahme des Kotes zur Verfügung steht. Dieses Flächenausmaß muss mind. 450 cm² pro Henne lt. aktuellem Besatz im betroffenen Stall betragen. Für Bestände bis 100 Legehennen kann von der Bereitstellung einer Vorrichtung zur Kotaufnahme unter den Sitzstangen abgesehen werden. In diesem Fall wird die Fläche unter den vorhandenen Sitzstangen nicht zur nutzbaren Stallfläche gerechnet. In jedem Fall werden jedoch 450 cm² pro Henne lt. aktuellem Besatz im betroffenen Stall bei der Ermittlung der nutzbaren Stallfläche nicht berücksichtigt. Die Sitzstangen bleiben anrechenbar.
- **Stalldesinfektion:** Ist erforderlich, es dürfen jedoch nur die erlaubten Mittel eingesetzt werden (siehe aktueller Betriebsmittelkatalog).
- **Licht:** Der Stall muss hell sein (Mindestanforderung lt. Bundestierschutzgesetz: 20 Lux in Augenhöhe der Tiere). Um ausreichenden Tageslichteinfall zu gewähren, ist eine Fensterfläche von mindestens 3 % der Stallbodenfläche notwendig. Kunstlicht ist für maximal 16 Std. zulässig, eine durchgehende Nachtruhe ohne Kunstlicht von mindestens 8 Stunden muss gewährleistet sein.
- **Ausflugklappen:** Eine Gesamtlänge von mindestens 4 lfm je 100 m² der für den Tierbesatz benötigten Mindeststallfläche muss vorhanden sein.

2. Auslauf:

- **Auslaufhäufigkeit:** mindestens 200 Tage pro Jahr, über das ganze Jahr verteilt
- **Auslaufdauer pro Tag:** mindestens 8 Stunden
- **Außenfläche:** je Henne mindestens 10 m² mit größtenteils Pflanzenbewuchs
Schutzvorrichtungen (z. B. gegen Sonne, Raubvögel) müssen vorhanden sein.
- **Ruhezeit:** 4 Wochen Ruhezeit für die Auslauffläche zwischen den Belegungen müssen eingehalten werden.

3. Fütterung:

- Wenn Bio-Futter nicht zu 100 % verfügbar ist, sind folgende Anteile an erlaubten konventionellen Komponenten (Liste siehe aktueller Betriebsmittelkatalog) in der Jahresration möglich:
 - 5 % (Befristet, bis neue Bestimmungen auf EU-Ebene beschlossen sind. Informationen im April 2012 zu erwarten.)
 - In der Tagesration sind maximal 25 % konventionelle Komponenten erlaubt.
- Zugekauftes Umstellungs-Futter darf in der Jahresration zu maximal 30 % verfüttert werden. Wenn es vom eigenen Betrieb stammt, kann dieser Anteil 100 % betragen.
- Raufutter muss in der Tagesration angeboten werden.

4. Tierzukauf:

- Es müssen Bio-Junghennen zugekauft werden. Der Zukauf von konventionellen Junghennen ist nur ausnahmsweise und unter sehr strengen Auflagen möglich. Vor der Bestellung von konventionellen Jungehennen ist unbedingt mit der ABG Kontakt aufzunehmen, da zusätzlich ein Ansuchen bei der Behörde zu stellen ist.

5. Tierbesatz:

- lt. EU-Bio-Verordnung maximal 230 Legehennen je ha, wenn keine anderen Tiere gehalten werden. Achtung: Die Werte lt. ÖPUL können davon abweichen!

6. Tiergesundheit:

- Der **vorbeugende** Einsatz von allopathischen und chem.-synth. Medikamenten ist verboten. Medikamente dürfen nur nach Verschreibung durch den Tierarzt eingesetzt werden. Die behandelten Partien müssen über die Aufzeichnungen identifizierbar sein.
- Die gesetzliche **Wartefrist** muss bei biologischer Vermarktung verdoppelt werden, bei Medikamenten ohne Wartefrist gelten mind. 48 Stunden Wartefrist. D. h. beim Einsatz von Medikamenten ohne Wartefrist dürfen sowohl nach der Behandlung als auch an den beiden darauf folgenden Tagen keine Bio-Eier geliefert werden.
- maximal 3 **Behandlungen/Jahr**. D. h. bei mehr als 3 Behandlungen/Jahr verlieren die Tiere den Bio-Status und müssen erneut die Umstellungszeit von 6 Wochen durchlaufen. Dies muss von der ABG genehmigt werden.
- Es sind umfassende **Aufzeichnungen** zu führen: Details dazu entnehmen Sie bitte dem Aufzeichnungsheft der ABG.

Unterlagen zu den **zusätzlichen Richtlinien** des Verbandes BIO AUSTRIA erhalten Sie bei BIO AUSTRIA (T: 0732/65 48 84) oder unter: www.bio-austria.at.

Mindestkriterien für den Außenscharraum lt. Österr. Lebensmittelcodex:

Ein **Außen- oder Kaltscharraum** bezeichnet einen überdachten, nicht isolierten, eingestreuten, beleuchteten Außenklimabereich, der an einer oder mehreren Seiten nur durch Gitter, Windnetze oder ähnliche Vorrichtungen begrenzt wird und während der ganzen Aktivitätsphase (Hellphase, natürliches und künstliches Licht) für die Tiere über alle Stallöffnungen zugänglich ist. Soll ein solcher Außenklimabereich eine höhere Besatzdichte ermöglichen muss Folgendes erfüllt werden:

- umfasst mindestens ein Drittel der nutzbaren Stallfläche im Stallinneren, (d. h. die Größe des Außenscharraums muss mind. 1/3 der nutzbaren Stallfläche betragen)
- ist überdacht, verfügt über automatische Schieber-/Klappenöffnungen, Beleuchtung, Einzäunung und Windschutzmöglichkeiten (z. B. Netze)
- ist eingestreut
- hat eine Höhe von mindestens 1,5 m
- befindet sich auf gleicher Ebene wie der Stall bzw. der Niveauunterschied vom Stall zum Außenscharraum beträgt maximal 80 cm
- verfügt über Öffnungen vom Stallinnenteil in den Außenscharraum, die den Anforderungen an Auslauföffnungen genügen (4 lfm/100 m² Mindeststallfläche)